

d) Ausweitung der Kostenerstattung für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote

Wurden die zum Zeitpunkt der Kostenerstattung zur Verfügung stehenden Beträge für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von monatlich 104,00 Euro bzw. 208,00 Euro ausgeschöpft und sind danach noch Rechnungsbeträge über die Erbringung von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI offen, ist deren Erstattung über die häusliche Pflegehilfe möglich (s. u. Erstattungs- und Berechnungsgrundsätze sowie Berechnungsbeispiele). Diese Art der Finanzierung nach Landesrecht anerkannter niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote setzt voraus, dass im Einzelfall Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind.

Erstattungs- und Berechnungsgrundsätze:

1. Zuerst ist die Rechnung des Pflegedienstes über häusliche Pflegehilfe (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, häusliche Betreuungsleistungen (§ 124 SGB XI)) aus dem Anspruch auf häusliche Pflegehilfe zu erstatten.
2. Es sind die Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) zu erstatten. Für die Anspruchshöhe ist auf den Zeitpunkt der Kostenerstattung abzustellen.

Zu solchen Aufwendungen zählen diejenigen für zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b SGB XI) eines Pflegedienstes.

Ebenfalls umfasst sind Rechnungsbeträge über hauswirtschaftliche Versorgung durch den Pflegedienst, die wegen Ausschöpfung des Anspruchs der häuslichen Pflegehilfe noch nicht erstattet werden konnten. Dabei ist eine Erstattung nur möglich, wenn die Kosten für die hauswirtschaftliche Versorgung getrennt ausgewiesen wurden.

Es sind auch noch offene Rechnungsbeträge über Leistungen der teilstationären Pflege oder der Kurzzeitpflege (s. auch Pflegesammlung 2.3.8.14) zu erstatten.

Rechnungen über nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind zuletzt zu erstatten, weil nach Ausschöpfung des Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen noch verbleibende Rechnungsbeträge über die häusliche Pflegehilfe zu erstatten sind (s. Punkt 3.).

3. Offene Rechnungsbeträge über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind über die häusliche Pflegehilfe (§ 36/§ 123 SGB XI) zu erstatten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Zu dem Zeitpunkt wurden die Aufwendungen für häusliche Pflegehilfe nach § 36/§ 123 SGB XI erstattet, und der jeweilige Höchstanspruch für häusliche Pflegehilfe nach § 36/ § 123 SGB XI wurde dadurch noch nicht ausgeschöpft. Dieser noch zur Verfügung stehende Anspruch nach § 36/ § 123 SGB XI kann in Höhe von bis zu 40 % des jeweiligen Höchstanspruchs nach § 36/ §

123 SGB XI für die Erstattung noch offener Rechnungsbeträge über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwendet werden.

4. Bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes sind alle Erstattungen, die über die häusliche Pflegehilfe (§ 36/§ 123 SGB XI) finanziert wurden, zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Werden noch offene Rechnungsbeträge über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote über die häusliche Pflegehilfe (§ 36/123 SGB XI) erstattet (s. 3. Berechnungs- und Erstattungsgrundsatz), sind diese Erstattungen der Leistungsart häusliche Pflegehilfe zuzuordnen.

Auch die Erstattungen offener Rechnungsbeträge über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, die über die häusliche Pflegehilfe (§ 36/§ 123 SGB XI) finanziert werden, sind bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes zu berücksichtigen (s. 4. Berechnungs- und Erstattungsgrundsatz). Das ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 45b Abs. 3 Satz 6 SGB XI und der Begründung im Kabinettsbeschluss zum 5. SGB XI-Änderungsgesetz vom 28. Mai 2014 (S. 37 vorletzter Absatz zu Nr. 17 e)). Würden diese Erstattungsbeträge bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes nicht berücksichtigt, würde dies die Versicherten, bei denen nur Leistungen der häuslichen Pflegehilfe und nicht Aufwendungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote über die häusliche Pflegehilfe finanziert werden, unangemessen benachteiligen. Denn sie würden im Vergleich ein geringeres anteiliges Pflegegeld erhalten.

